

**Satzung über die Lehrgebietsleitungen und Fachkoordination
an der Hochschule der Akademie der Polizei Hamburg
vom 4.5.2021**

Aufgrund der Verfügung der Leitung der Akademie der Polizei wurden die Grundlagen für die Einrichtung der Funktion der Fachkoordinatoren geschaffen. Die Lehrgebietsleitungen finden ihre rechtliche Grundlage in § 12 Absatz 2 LVVO-AdP. In diesem Rahmen konkretisiert der Fachhochschulbereich die Bestellung, Aufgaben und Organisation der Lehrgebietsleitungen und der Fachkoordination durch die nachfolgende Satzung:

§ 1 Fachkoordination und Lehrgebietsleitung

An der Hochschule in der Akademie der Polizei werden für

1. die akademischen Fachgebiete des Öffentlichen Rechts, des Straf- und Strafrechts, der Kriminologie, der Soziologie, der Psychologie und der Informatik jeweils eine Fachkoordination, sowie
2. die praktischen Fachgebiete der Einsatzlehre, der Kriminalistik und der Verkehrslehre jeweils eine Lehrgebietsleitung

eingerrichtet.

§ 2 Aufgaben

(1) Die Fachkoordination bzw. Lehrgebietsleitung unterstützt die Dekanin bzw. den Dekan und die Beauftragte bzw. den Beauftragten für Studienangelegenheiten im jeweiligen Lehrgebiet bei der Planung, Organisation, Durchführung und Weiterentwicklung des Studiums. Dazu gehört insbesondere mit Bezug auf das jeweilige Fachgebiet:

1. Sie koordinieren die Modulprüfungen in ihrem Fachgebiet.
2. Die Fachkoordination bzw. die Lehrgebietsleitung berät den bzw. die Beauftragte/n für Studienangelegenheiten bei der Planung und Besetzung der Lehrveranstaltungen.
3. Sie fungiert als fachgebietsbezogene Ansprechpartnerin bzw. fachgebietsbezogener Ansprechpartner der Studierenden, soweit es um organisatorische Angelegenheiten geht, die das Fachgebiet als solches betreffen.
4. Sie unterstützt die Beauftragte bzw. den Beauftragten für Studienangelegenheiten bei der Gewinnung von Lehrbeauftragten, insbesondere durch Einschätzungen zu deren fachlicher und pädagogischer Eignung.
5. Sie fungiert in prüfungsbezogenen und fachlichen Fragen als Ansprech- und Kontaktpersonen für die Lehrbeauftragten des jeweiligen Fachgebiets.
6. Sie unterstützt die Dekanin bzw. den Dekan nach deren bzw. dessen Maßgabe bei der Repräsentierung der Hochschule in Angelegenheiten der Lehre nach außen.

(2) Die Fachkoordination und Lehrgebietsleitung fördern in ihrem Fachgebiet einen fachlichen Diskurs und Austausch.

§ 3 Bestellung und Dauer der Funktion

(1) Die Fachkoordination bzw. die Lehrgebietsleitung wird für eine Funktionszeit von zwei Jahren aus dem Kreis der dem jeweiligen Fachgebiet zugeordneten Mitglieder der Hochschule durch den Fachbereichsrat bestellt. Als Fachkoordination kann eine Professorin bzw. ein Professor, als Lehrgebietsleitung auch eine hauptamtliche Dozentin bzw. ein hauptamtlicher Dozent bestellt werden.

(2) Die Bestellung erfolgt durch Beschluss des Fachbereichsrats auf Vorschlag der Dekanin bzw. des Dekans. Die Dekanin bzw. der Dekan ist bei ihrem bzw. seinem Vorschlag an den vorherigen Fachvorschlag durch das jeweilige Fachgebiet gebunden.

(3) Der Fachvorschlag erfolgt im Einvernehmen aller Mitglieder der Hochschule nach § 15 Nr. 1 bis 3 HmbPolAG, die dem jeweiligen Lehrgebiet angehören. Kann auch zwei Wochen seit Eintritt der Vakanz der Funktion kein Einvernehmen erzielt werden, erfolgt der Fachvorschlag durch Wahl. Gewählt ist, wer die absolute Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder auf sich vereinigt. Im dritten Wahlgang reicht die einfache Mehrheit. Die oder der Gewählte muss erklären, ob er den Fachvorschlag annimmt.

§ 4 Lehrermäßigung zur Wahrnehmung der Aufgaben

(1) Zur Wahrnehmung der Fachkoordination kann unter Berücksichtigung der übrigen Dienstaufgaben die Lehrverpflichtung (§ 12 der Verordnung über den Umfang der Lehrverpflichtung am Fachhochschulbereich der Akademie der Polizei Hamburg – LVVO-AdP) um bis zu drei Semesterwochenstunden ermäßigt werden. Über die genaue Ermäßigungshöhe in Bezug auf die einzelnen Fachgebiete entscheidet der Fachbereichsrat in den Grenzen und unter Ausschöpfung der von der Leitung der Akademie für alle Fachkoordinationen zugewiesenen Gesamtentlastung sowie unter Einschätzung des Aufwandes für das jeweilige Fachgebiet. Dabei darf die festgelegte Ermäßigungshöhe ein Viertel einer Semesterwochenstunde nicht unterschreiten.

(2) Für die Lehrermäßigung zur Wahrnehmung einer Lehrgebietsleitung gilt § 12 Absatz 2 LVVO-AdP.

(3) § 5 Absatz 2 Satz 3 LVVO findet Anwendung.

§ 6 Übergangsbestimmungen, Inkrafttreten und Geltung

Diese Satzung tritt am Tag nach der hochschulüblichen Veröffentlichung in Kraft. Die Funktion der fachlichen Ansprechpartnerin bzw. des fachlichen Ansprechpartners eines akademischen Lehrgebiets sowie Funktion der Modulverantwortlichen gelten als aufgelöst, sobald in diesem Fachgebiet erstmalig eine Fachkoordination nach § 3 eingesetzt wird. § 4 Absatz 1 ist unter Berücksichtigung der mit der Verfügung der Leitung der Akademie der Polizei für alle Fachkoordinationen zugewiesenen Gesamtentlastung auf die Funktion der fachlichen Ansprechpartnerinnen und -partner rückwirkend auf das Wintersemester 2020/2021 und das Sommersemester 2021 anzuwenden.